

Unterrichtung

Hannover, den 08.03.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Unterrichtsversorgung an berufsbildenden Schulen - eine Prozentzahl ohne landesweite Aussagekraft

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 38 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass der Grad der Unterrichtsversorgung im Bereich der berufsbildenden Schulen als landesweites Vergleichskriterium ungeeignet ist und die qualitative sowie quantitative Gleichwertigkeit von Bildungsgängen nicht durchweg gewährleistet werden kann.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Schwachstellen durch koordinierende Maßnahmen beseitigen will. Er schließt sich der Ansicht des Landesrechnungshofs an, dass die Verstetigung des Regionalmanagements ein erster wichtiger Schritt ist, um die Ressourcenzuweisung und Ausnutzung durch schulübergreifende Maßnahmen zu verbessern.

Der Ausschuss ersucht die Landesregierung, über das Veranlasste bis zum 31.03.2022 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2022

Für die Unterrichtsplanung der über 800 Bildungsgänge werden den berufsbildenden Schulen keine festen Werte, sondern minimal und maximal zu unterrichtende Lehrkräftewochenstunden vorgegeben. Innerhalb dieses Planungskorridors entscheidet die Schule eigenverantwortlich und „legt den Bedarf an Lehrkräftesollstunden für ihre Unterrichtsorganisation fest“ (Nr. 2.1 des RdErl. des MK „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS)“ vom 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 25.01.2019 (Nds. MBl. S. 338). Mit dem Planungskorridor wird das Ziel verfolgt, dass jede berufsbildende Schule durch das Vorhalten größerer Bildungsgänge ein Personalbudget erwirtschaften kann, um Handlungsspielräume zur Aufrechterhaltung kleinerer Bildungsgänge zu generieren. Dies ist insbesondere im Bereich der klassischen Berufsschule bedeutsam, da nur so eine wohnortnahe Beschulung in Relation zum Ausbildungsbetrieb ermöglicht werden kann und somit die Ausbildung im ländlichen Raum gestärkt wird. Den Schulen wird hierfür bereits ab einer Anzahl von grundsätzlich sieben Schülerinnen und Schülern eine Ressource in Form des Lehrkräftesollstundenbudgets zur Verfügung gestellt.

Die Steuerung der berufsbildenden Schulen erfolgt somit - anders als im allgemeinbildenden Bereich - nicht über die Werte der Unterrichtsversorgung, sondern über die zur Verfügung gestellten Lehrkräftesollstunden.

Dieses Vorgehen reflektiert den Umstand, dass eine berufsbildende Schule aus bis zu sieben verschiedenen Schulformen (vgl. §§ 15 bis 20 des Niedersächsischen Schulgesetzes) bestehen kann und der rechnerische Wert der Unterrichtsversorgung einer einzelnen Schule bzw. aller Schulen des Landes lediglich einen Durchschnitt über alle Schulformen und Bildungsgänge hinweg abbildet, der die Besonderheiten einzelner Bildungsgänge bzw. Schulformen nur bedingt widerspiegelt.

Um eine qualitativ hochwertige Ausbildung bei gleichzeitig effizienter Ausnutzung der verfügbaren Ressourcen gewährleisten zu können, hat die Landesregierung die Verordnung über die berufsbildenden Schulen (BBS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634) mit Beginn des laufenden Schuljahres 2021/2022 entsprechend angepasst.

Durch die in § 1 b dieser Verordnung definierten „affinen Berufe“ ist es den Schulen möglich, eine gemeinsame Beschulung in zueinander verwandten Ausbildungsberufen durchzuführen. Die so erwarteten größeren Gruppen gemeinsam zu beschulender Schülerinnen und Schüler führen in der Konsequenz zu einem effizienteren Ressourceneinsatz (Lehrkräftestunden), wobei gleichzeitig die Beachtung der inhaltlichen Affinität zu einer Vermeidung von Qualitätseinbußen führt.

Damit wird gleichsam eine bessere Annäherung der gleichmäßigen Versorgung aller Bildungsgänge mit Lehrkräftestunden intendiert. Die Definition der affinen Berufe wird schuljährlich überarbeitet und so den inhaltlichen Anforderungen und Möglichkeiten angepasst.

In der derzeit in Bearbeitung befindlichen Neufassung des RdErl. des Kultusministeriums „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS)“, der voraussichtlich zum kommenden Schuljahr 2022/2023 in Kraft treten soll, wird ein „Regionalmanagement“ implementiert. Ziel ist es, dass die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung die Belange der Berufsschule, das regional und überregional bestehende Bildungsangebot sowie das Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der ausbildenden Unternehmen und der zuständigen Stellen an einer wohnortnahen und betriebsnahen Beschulung berücksichtigen. Dazu werden die Schulträger unter Einbeziehung der betroffenen berufsbildenden Schulen schulfachlich und schulstatistisch darüber informiert, welche Kooperationsmöglichkeiten zwischen einzelnen Bildungsgängen berufsbildender Schulen, auch überregional, bestehen. Bei der Beratung und Unterstützung sind die für das Fachklassenprinzip notwendigen Klassengrößen zur Sicherung der Unterrichtsqualität in der Berufsschule zu berücksichtigen. Regionale Besonderheiten können durch das so verstandene Regionalmanagement stärker berücksichtigt werden.

Diese Vorgehensweise wirkt sich damit zugleich auf alle Bildungsgänge der Schulen aus, da durch eine gemeinsame Beschulung weniger Lehrkräftestunden erforderlich werden.

Das in dem Runderlass EB-BBS (3. Abschnitt, Punkt 2.2) definierte Ziel einer gleichmäßigen Unterrichtsversorgung aller Bildungsgänge, das auch in der geplanten Neufassung unverändert gültig bleiben soll, wird so unterstützt.